

Das gängige Verfahren für die Wahl des Grossen Rates (Hagenbach-Bischoff) begünstigt aufgrund der Methode zur Vergabe der Restmandate die grösseren gegenüber den kleineren Parteien. Dieser Effekt wird durch die Aufteilung des Kantons in Wahlkreise noch erheblich verstärkt. Das Verfahren berücksichtigt unter anderem nicht die unterschiedlichen Stimmkräfte zwischen den einzelnen Wahlkreisen. Im Wahlkreis Riehen benötigt eine Partei 8.33%, in Grossbasel Ost hingegen nur 2.8% der Stimmen, um einen Sitz zu erhalten. Zudem widerspiegeln Listenverbindungen den Wählerwillen nur ungenügend, da bei Restmandaten die Stimmen eines Wählers für eine bestimmte Partei u. U. einer anderen Partei zugute kommen. Durch die Verkleinerung des Grossen Rates auf 100 Sitze wurden diese Ungenauigkeiten noch verstärkt. Folgende Tabelle zeigt die Ungenauigkeiten auf. Beim Wähleranteil in der Tabelle sind nur die Parteien berücksichtigt, die auch mind. einen Sitz zugesprochen bekommen haben.

Wahl 2008	FDP	LDP	EVP	SP	CVP	GB	GLP	DSP	SVP
Wähleranteil in %	10.20	8.65	4.49	30.49	9.53	14.14	5.28	3.13	14.09
Sitze im GR	11	9	4	32	8	13	5	3	14

Mit dem Verfahren "Doppelter Puckelsheim mit Standardrundung " oder "Doppelproportionale Divisormethode mit Standardrundung" wird der Wählerwille genauer berücksichtigt. Jede abgegebene Stimme trägt mit dem gleichen Gewicht zum Wahlergebnis über den ganzen Kanton bei. Die Sitzansprüche der Wahlkreise bleiben bestehen. Es wird sichergestellt, dass jede Stimme möglichst gleich stark gewichtet wird. Dabei kommt es nicht mehr zu Rest-Mandaten, die via Listen- oder gar Unterlistenverbindungen vergeben werden. Kleinere Parteien werden entsprechend etwas gestärkt. Um eine Zersplitterung zu vermeiden, wäre wie bisher ein 5%-Quorum in mindestens einem Wahlkreis vorzusehen. Der Kanton Zürich hat als erster Kanton diese Methode eingeführt. Der Kanton Aargau hat auf Grund eines Bundesgerichtsentscheides auch dieses Verfahren übernommen, da das Verfahren nach Hagenbach-Bischoff dort nicht mehr genügte, weil die Wahlkreise teilweise zu klein waren. Es folgte der Kanton Schaffhausen. Folgende Punkte soll das Verfahren nach Puckelsheim beinhalten:

1. Die Gemeinde Bettingen erhält vorab einen Sitz. Die restlichen 99 Sitze werden nach dem neuen Verfahren verteilt, ohne die Stimmen der Gemeinde Bettingen und ohne die Stimmen der nicht berücksichtigten Parteien (wie bisher).
2. Eine Partei muss in mindestens einem Wahlkreis ein Quorum von 5% erreichen (wie bisher).
3. Die Sitzansprüche der Wahlkreise sollen wie bisher ermittelt werden.
4. Die Oberzuteilung (nach Puckelsheim) erfolgt auf Kantonsebene. Jede Partei erhält so viele Sitze, wie ihr aufgrund ihrer Wählerstärke (via Wählerzahl) gesamtkantonal zusteht.
5. Es gibt keine Listenverbindungen mehr.
6. Die Unterzuteilung (Sitze auf die Wahlkreise verteilen nach Puckelsheim) erfolgt via Listengruppendvisor und Wahlkreisdivisor, so dass der Sitzanspruch der Parteien und der Wahlkreise entsprechend übereinstimmen.

Die Unterzeichnenden bitten den Anzug der bestehenden Spezialkommission, die die Wahl der Kommissionen des Grossen Rates überprüft, zu überweisen, um zu prüfen und zu berichten, damit die kommenden Wahlen des Grossen Rates nach dem oben genannten neuen Verfahren und den Punkten (1 - 6) durchgeführt werden können.

Remo Gallacchi, Tobit Schäfer, Daniel Stolz, Christoph Wydler, Dieter Werthemann,
Andreas Ungricht, Christine Wirz-von Planta, Lukas Engelberger, Oswald Inglin,
Markus Lehmann, André Weissen, Helen Schai-Zigerlig